[Impressum]

Objekttyp: Group

Zeitschrift: Kinema

Band (Jahr): 4 (1914)

Heft 21

PDF erstellt am: **24.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek* ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch



Internationales Zentral-Organ der gesamten Projektions-Industrie und verwandter Branchen

📨 📨 Organe hebdomadaire international de l'industrie cinématographique 🖘

Druck und Verlag: KARL GRAF Buch- und Akzidenzdruckerei

Bülach-Zürich Telefonruf: Bülach Nr. 14

0000000000

Erscheint jeden Samstag Darait le samedi Schluss der Redaktion und Inseratenannahme: Mittwoch Mittag

Abonnements: Schweiz - Suisse: 1 Jahr Fr. 12 Ausland - Etranger 1 Jahr - Un an - fes. 15

00000000000000

Insertionspreise: Die viergespaltene Petitzeile 30 Rp. - Wiederholungen billiger la ligne - 30 Cent.

Annoncen-Regie: KARL GRAF Buch- und Akzidenzdruckerei Bülach-Zürich Telefonruf: Bülach Nr. 14

Der Gipfel der Unbegreiflichfeit.

Wie sehr die Behörden um das Seelenheil der Jugend —fobald das Kino dabei in Frage kommt — besorgt sind, beweist in gang vortrefflicher Beise ein Schreiben, das die Polizeibehörde zu Liegnit an das Mitglied des Bereins der Kinematographentheater=Besitzer der Proving Schle= fien (Sit Breslau) und des Schutverbandes deutscher Lichtbildtheater (Sit Berlin), des Herrn Beinrich-Laubau, gerichtet hat, als dieser eine Beschwerde einreichte, weil ihm die Genehmigung zur Abhaltung einer zweiten Kindervorstellung versagt worden war. Wenn man die Gründe studiert, mit denen die Polizeibehörde zu Liegnitz die Ablehnung der Beschwerde motiviert, so muß man sich unwillfürlich an den Kopf fassen und sich fragen, wie ist das bloß möglich? Daß die Polizeibehörde vielfach in rigorosester Beije den Kinobesitzer die Ausübung ihres Gewerbes, das ebenso achtbar ist wie jedes andere, hemmen und mehr und mehr beschneiden, darüber braucht man hier nicht noch erst in überflüffiger Beise viele Borte zu verlieren. Daß aber der Freiherr v. Seheer=Thohs von der Liegnitzer Polizeibe= hörde die Behauptung aufstellt, daß die Beranstaltung einer Kindervorstellung eine große Gefahr für die Jugend in sitten- und ordnungspolizeilicher Hinsicht mit sich bringt, durch die der Vergnügungssucht, leichtfertigen Ausgaben und der Faulheit Vorschub geleistet wird, ist jedenfalls der Gipfel der Unbegreiflichkeit. Gegen eine derartige schwere Verunglimpfung des Kinogewerbes erhebe ich ganz ent= Liegniper Polizeibehörde dem Fluche der Lächerlichkeit der Faulheit und unter Umständen nach den wiederholten

preiszugeben, hänge ich hiermit das Ablehnungsichreiben des Freiherrn v. Seheer=Thohs tiefer. Es lautet:

Liegnitz, den 25. März 1914.

Die in Vollmacht des Lichtspieltheaterunternehmers Max Heinrich unter dem 6. d. M. eingelegte Beschwerde ver= mag ich als begründet nicht anzuerkennen. Nach Paragraph 2 meiner Polizeiverordnung über den Besuch der Kinema= tographentheater vom 10. Mai 1912 — Amtsblatt Seite 184 — bedürfen die Vorstellungen, zu denen Personen un= ter 16 Jahren allein zugelaffen werden dürfen, eine aus= drückliche ichriftliche Genehmigung der Ortspolizeibehörde als Kindervorstellungen. Wenn auch an sich der Betried der Kinematographentheater einer Genehmigungspflicht bisher nicht unterworfen ist, und daher die gewöhnlichen Vorstellungen von einer Genehmigung der Polizeibehör= den nicht abhängig gemacht werden fönnen, unterliegt doch die Zulaffung von Kindern und Jugendlichen zu Licht= ivielvorführungen der Möglichkeit polizeilicher Beschrän= fung zur Erhaltung der Gesundheit und Sittlichkeit der noch nicht erwachsenen Personen. Im Anschluß an die ge= nannte Vorschrift der Polizeiverordnung verfolgten Ab= fichten daher nur zu billigen, daß die Polizeiverwaltung nicht über das Maß eines wirklichen Bedürfnisses hinaus besondere Kindervorstellungen zuläßt. Für den Sonntag nachmittag in der fraglichen Woche hatte die Polizeiverwaltung bereits eine Kindervorstellung gestattet. Für den nächsten Mittwoch bereits wiederum eine solche Borstellung Bugulaffen, hatte eine große Gefahr für die Jugend in sit= ten= und ordnungspolizeilicher Sinsicht mit sich gebracht, schieden Protest. Um aber die haltlosen Behauptungen der da dadurch der Vergnügungssucht, leichtfertigen Ausgaben,